

► NEWS

So hoch sind die Schäden durch kriminelle Mitarbeiter

Die Gefahren für Unternehmen lauern nicht nur außerhalb der Büros, sondern vor allem auch innerhalb. Wie der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) berichtet, schädigen kriminelle Mitarbeiter ihre Arbeitgeber durchschnittlich um 115.000 Euro – pro Kopf. Die eigenen Mitarbeiter sind hinsichtlich Betrug und Unterschlagung das größte Risiko für Unternehmen: Knapp zwei Drittel der Fälle und rund 75 Prozent des Gesamtschadens gingen demnach auf das Konto krimineller Kollegen. „Angesichts unserer Erfahrungen müssen wir davon ausgehen, dass jedes Jahr 5 bis 10 Prozent der deutschen Unternehmen von eigenen Mitarbeitern betrogen werden“, sagt Rüdiger Kirsch, Vorsitzender des Bereichs Vertrauensschadenversicherung im GDV.

Pfefferminzia 08/2019

Vorsicht bei Schäden durch verstopfte Dachrinnen

Wenn Leitungswasser im Haus austritt, springt in der Regel die Wohngebäudeversicherung ein. Bei Schäden durch Regenwasser sieht das anders aus: Ist eine verstopfte Dachrinne die Ursache, muss der Hauseigentümer den Schaden selbst zahlen. Auf diesen wichtigen Unterschied weisen die Experten des Versicherers R+V hin. „Besonders teuer wird es für die Betroffenen, wenn das Wasser in die Wärmedämmung oder sogar in den Innenraum eindringt“, sagt R+V-Managerin Christine Gilles. Regenrinnen sollten daher mindestens einmal im Jahr von altem Laub und Schmutz befreit werden. „Das gilt vor allem für Gebäude, die in der Nähe von Bäumen stehen“, so Gilles weiter.

Pfefferminzia 08/2019

Extremes Wetter soll bald alltäglich werden

Hitzewellen und extreme Regenfälle werden seit Jahrzehnten immer häufiger, erklären Klimaforscher aus Berlin und Potsdam im Rahmen einer Studie, die dem Branchenverband GDV vorliegt. „Dieser Trend wird sich in Zukunft durch den Klimawandel fortsetzen.“ Vor allem längere Perioden mit heißen Tagen würden in Zukunft vermehrt auftreten, so die Forscher. Auch Hitzewellen oder Dürren kämen dann zu 4 Prozent häufiger vor. In Mitteleuropa würde gleichzeitig die Zahl der feuchten Tage zunehmen. Die größere Gefahr für Deutschland sei das wachsende Hochwasser- und Überflutungsrisiko. Ursächlich dafür seien immer häufigere und stärkere Niederschlagsperioden.

Pfefferminzia 2019

► RECHTSPRECHUNG

Risse in alten Häusern sind üblich

Ist in einem Immobilienkaufvertrag keine Beschaffenheit des Hauses festgelegt, ist auf die übliche Beschaffenheit vergleichbarer Häuser mit ähnlichem Qualitätsstandard abzustellen. Risse in verputzten Wandflächen bei einem 45 Jahre alten Haus sind daher vollkommen üblich und stellen keinen Mangel dar. (Landgericht Coburg, Urteil vom 25.03.2019, AZ.: 14 O 271/17)

Ass Compact 07/2019

Kein Anspruch auf Beseitigung von Birken bei entsprechendem Grenzabstand

Laut einem aktuellen Urteil des BGH ist der Besitzer eines Grundstücks, auf dem Anpflanzungen wachsen, nicht unbedingt für Störungen verantwortlich, die davon für seine Nachbarn ausgehen – zumindest sofern er sein Grundstück ordnungsgemäß bewirtschaftet hat. Im konkreten Fall ging es um den Rechtsstreit zwischen zwei Grundstücksbesitzern. Auf dem Grundstück des Klägers kam es immer wieder zu Verunreinigungen aufgrund von Pollenflug, herabgefallenen Samen und Blättern. Daraufhin verlangte der Kläger vom beklagten Nachbarn entweder die Beseitigung der Birken oder eine hilfsweise monatliche Zahlung von 230 Euro in den Monaten von Juni bis November jedes Jahres. Laut der Entscheidung des V. Zivilsenats ist dem Anspruch auf Beseitigung der Birken nicht nachzugehen. Der Beklagte sei kein Störer im Sinne von § 1004 Abs. 1 BGB. Es würde nicht genügen, dass sich die Bäume auf dem Grundstück des Angeklagten befänden. Vielmehr wäre es notwendig gewesen, dass es nachvollziehbare Sachgründe gibt, die dem Grundstückseigentümer die Verantwortung für das Geschehen anlasten. Dies war in dem verhandelten Sachverhalt aus Sicht des BGH nicht der Fall. Der Grundstückseigentümer hatte seine landesrechtlichen Regelungen von zwei Metern Abstand zum Nachbargrundstück eingehalten und bewirtschaftete sein Grundstück dementsprechend ordnungsgemäß. Eine dennoch stattfindende natürliche Immission auf das Grundstück des Klägers sei nichts, wofür der Angeklagte verantwortlich gemacht werden könne. Auch den Anspruch auf hilfsweise Entschädigung in Höhe von 230 Euro lehnte das Gericht ab. Wenn der Angeklagte nicht verantwortlich für die Immission ist, komme neben der Beseitigung der Birken auch keine anderweitige Entschädigung in Betracht. (BGH, Urteil vom 20.09.2019, Az.: V ZR 218/18)

Ass Compact 11/2019

„Auffahrunfall“ in der Autowaschanlage: Wenn der Halter nicht haften muss

Vor Kurzem hatte sich das Landgericht Koblenz mit einem Unfall in einer Autowaschanlage zu beschäftigen. Dabei handelte es sich um einen Prozess zwischen zwei Kunden dieser Waschanlage. Die Personenwagen des Klägers und der Beklagten wurden in einer automatischen Waschanlage bei ausgeschaltetem Motor über Rollen durch die Waschstraße vorwärtsbewegt. Das Auto der Beklagten befand sich vor jenem des Klägers. Gegen Ende der Waschstraße versagte plötzlich das Förderband und das Fahrzeug der Beklagten wurde nicht mehr weitergezogen. Daraufhin versuchte der Kläger zu bremsen. Der Versuch, eine Kollision zu vermeiden, glückte ihm zwar, aber zu seinem Pech stand er während des Bremsvorgangs direkt unter der Gebläsetrocknung, die sich auf das Heck seines Fahrzeugs drückte. Der Schaden, der bei diesem Ereignis entstand, belief sich laut Angabe des Klägers auf 4.500 Euro. Diesen Betrag forderte er als Schadensersatz von der vorausrollenden Beklagten.



Fahrzeug war nicht in Betrieb

Das Landgericht Koblenz verneinte in seinem Urteil jedoch den Anspruch des Klägers. Laut Beschluss des Gerichts haftet die Beklagte gemäß § 7 StVG nur für Schäden, die beim Betrieb des Kraftfahrzeugs entstehen. Wenn das Fahrzeug jedoch mit ausgeschaltetem Motor durch eine automatisierte Waschanlage gezogen wird, ist es nicht in Betrieb, so die Richter. Sie argumentieren, dass das Auto zu diesem Zeitpunkt weder als Fortbewegungsmittel noch als Transportmittel fungiere. Die besonderen Gefahren wie Gewicht und Geschwindigkeit, die beim Betrieb eines Fahrzeugs zum Tragen kommen, greifen in einer solchen Situation nicht. Hätte die Beklagte die Störung selbst verursacht, indem sie abgebremst hätte, hätte die Sachlage anders ausgesehen. (LG Koblenz, Beschlüsse vom 03.07.2019 und 05.08.2019, Az.: 12 U 57/19)

Ass Compact 11/2019

Betriebliche Krankenversicherung als Sachlohn

Aufatmen für Anbieter der betrieblichen Krankenversicherung (bKV): Seit Juli können Arbeitgeber bKV-Beiträge offiziell und rechtens als Sachlohn geltend machen. Im vergangenen Jahr urteilte der Bundesfinanzhof, dass Beiträge in der bKV als Sachlohn gelten dürfen. Damit widersprachen die Richter aber der Auffassung der Finanzverwaltung, die diese als Barlohn einstuft. Klarheit von Seiten der Politik musste her. Und diese gibt es nun rückwirkend zum Tag des Urteils (7. Juni 2018). Alle bKV-Beiträge, die seither als Sachlohn geltend gemacht wurden und in Zukunft geltend gemacht werden, haben offiziell ihre Richtigkeit.

Pfefferminzia 08/2019

